

und sehr bedenkenswerten Beitrag zu leisten. Problematisch ist die Materialfülle, mit der Deazley den Leser konfrontiert. Sie erschwert die Lektüre, weil Deazley Zitate reihenweise entfaltet, ohne sie zu resümieren, so dass man bisweilen in den zahlreichen Beispielen verloren geht. Seine ausschließliche Konzentration auf Großbritannien ist für das 18. Jahrhundert sinnvoll, für das 19. Jahrhundert würde man sich allerdings wünschen, dass er den Einfluss der kontinentaleuropäischen Diskussion um den *droit moral* des Autors und seine Auswirkungen auf die britische Diskussion einbezogen hätte, da gerade von der Internationalisierung dieser Rechtsvorstellung über multilaterale Abkommen ein starker Impuls auch auf die britische Gesetzgebung und Rechtsprechung ausging. Daher ist das Buch allen Lesern zu empfehlen, die sich für die angloamerikanische Tradition des *copyright* interessieren und das Verhältnis von Gemeinwohl und Individuum historisch erkunden wollen.

Anmerkung:

- 1 Ch. May, S. K. Sell, *Intellectual Property Rights. A Critical History*, Boulder, CO 2006, S. 94.

Matthias Schmoeckel / Werner Schubert (Hrsg.): Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte Bd. 12), Bonn: Nomos 2009, 619 S.

Rezensiert von
Daniel Reupke, Saarbrücken

Der vorliegende Sammelband ist das Ergebnis einer Tagung zum Thema „Internationales Notarrecht im Wandel der Zeit“, veranstaltet vom Rheinischen Institut für Notarrecht (Matthias Schmoeckel) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im September 2007. Der nun erschienene Tagungsband wurde herausgegeben von Schmoeckel und dem Altmeister der Notarrechtsgeschichte in Deutschland, Werner Schubert (Kiel). Sie versammeln auf 619 Seiten 19 muttersprachliche Aufsätze namhafter Autoren. Die einzelnen Beiträge sind handwerklich saubere Normengeschichtsschreibung in chronologischer Darstellungsweise von den Anfängen bis heute. Der Band selber ist gegliedert nach Ländern, wobei der Ausbreitung des Notariats von Italien aus, sowie der Bedeutung Frankreichs Rechnung getragen wurde.

Die Veröffentlichung war bereits für den Herbst 2008 vorgesehen und vielleicht hat dieser ehrgeizige Zeitplan dazu geführt, dass kein Spielraum mehr gegeben war, eine ausführliche Einleitung zu schreiben, die einen roten Faden entwickelt, um die einzelnen nationalen Notarrechte in ei-

nen europäisch-transnationalen Kontext einzubetten. Auch fehlt ein ursprünglich gehaltener Vortrag zum Baltikum. Des Weiteren sind einigen Aufsätzen anderssprachige Zusammenfassungen beigegeben, was leider gerade nicht auf die weniger geläufigen Fremdsprachen zutrifft; Forschungsüberblicke und Literaturverzeichnisse hingegen bieten fast alle Aufsätze. Die Erschließung wird durch ein Inhaltsverzeichnis bewerkstelligt, dem eine knappe Autorenliste folgt; ein Sachregister sucht man vergebens.

„Das moderne Notariat kam aus Frankreich [...]“ – so Danuta Janicka auf Seite 495. Janicka meint damit die letzte der drei Traditionslinien, aus deren Verflechtung das europäische Notariat in seiner heutigen Ausprägung entstand.¹ Seine Geschichte begann mit den notarii und den tabelliones in der Antike – erstere stellten ihre Fähigkeit des Schreibens in den Dienst von Menschen, die schriftlich fixierte Dokumente benötigten, letztere verzeichneten Schriftstücke in Listen.

Die erste Linie stammt aus dem antiken Rom bzw. dem Byzantinischen Reich. Das lateinische Notariatsrecht wurde von Justinian I. im 6. Jahrhundert kodifiziert und danach von der Kirche getragen und verbreitet. Die zweite kam aus den oberitalienischen Kaufmannsstädte, wo im 11. Jahrhundert unabhängig vom antiken Vorbild ein öffentliches Notariat entstand, welches dem Bedarf entsprang, geschäftliche Handlungen zu verschriftlichen und Rechtssicherheit für die Beteiligten zu gewährleisten. Der dritte Teil der Notarrechtstradition stammt aus der Zeit nach der Französischen Revolution: Das Gesetz „contenant organisation du Notariat“ vom 25. Ventöse des Jahres XI nach der Revo-

lution (16. März 1803) – die so genannte Loi Ventöse – vereinheitlichte und systematisierte die Rechtszustände.

Die Geschichte des Notarrechts ist eine Geschichte der Professionalisierung: Von Anfang an bedurfte es bestimmten Papiers, formalisierten Aufbaues und Zeugen, um eine Urkunde zu erstellen. Die Notare führten ein öffentliches Amt, durch ihre Unterschrift wurden öffentlicher Glaube und Vollstreckbarkeit sichergestellt. Ausbildungsvorgaben, Zulassungsvoraussetzung – bald meist ein Studium – und die ständische Selbstverwaltung folgten als dritter Schritt.

So leben byzantinische Vorbilder noch in der modernen griechischen Notariatsordnung (NotO im Folgenden als allgemeine Abkürzung) wie Helen Saradin-Mendelovici in ihrem Beitrag zu berichten weiß. In Süditalien kam es im Hochmittelalter durch die Gesetze Kaiser Friedrichs II. und durch die Loi Ventöse nach 1803 zu geringfügigen Änderungen (Orazio Condorelli). Von den folgenden Vereinheitlichungen nach der Gründung des italienischen Nationalstaates (1861 / 1870) berichtet Maria Gigliola di Renzo Villata. Frank Roumy erläutert, wie das Ventöse-Gesetz in Frankreich – eigentlich eine Mischung aus Elementen des gemeinen und des norditalienischen Rechts – bis heute nur behutsam modernisiert werden brauchte.

Beinahe beispielhaft ist die Abfolge in Spanien: Im Mittelalter gab es kirchliche Schreiber und auf einzelne Territorien beschränkte Verordnungen, die sich meist auf das lateinische Recht bezogen. Im 15. Jahrhundert traten Elemente des Gemeinen Rechts hinzu. Eine moderne Notariatsordnung wurde 1862 erlassen. Diese überdauerte die Franco-Diktatur und

wurde bis heute nur geringfügig angepasst (Rafael Garcia Pérez).

Die Schweiz, so Michele Luminati, stellt sich bedingt durch ihre zentraleuropäische Lage und regionaler Spezifika als ein Mischgebiet dar. Während in der Südschweiz bald das norditalienische Notariat rezipiert wurde, übernahm man in der Nordschweiz mit Verzögerungen die Reichsnotarordnung (s. u.). Auch bestand ein Stadt-Land-Gegensatz, da hier französische Elemente aufgegriffen wurden, während dort die traditionellen Schreibereien weiter bestanden.

Nördlich der Alpen gab es lange ein nebeneinander von kirchlichen und kaiserlichen Notaren, dem erst 1512 mit der Reichsnotarordnung (RNotO) durch Kaiser Maximilian I. ein Rahmen gegeben wurde. Der zunehmende Einfluss einzelner Territorialherren gegenüber Papst und Kaiser führte zu regional zersplitterter Gesetzgebung und zu einem Bedeutungsverlust kirchlicher Notare. Einheitlichkeit wurde erst langsam nach der deutschen Reichsgründung 1871 resp. nach der deutschen Einheit 1989 hergestellt (Werner Schubert).

Christian Neschwara konstatiert für Österreich die gleichen Phasen wie sie sich schon in Deutschland zeigten: Die RNotO wurde von den absolutistischen Herrschern zugunsten der Kirche verändert. Nach einem Versuch im Umfeld der Revolution von 1848 kam es erst 1871 zu einer neuen Rechtssetzung, die Vorbild für viele osteuropäische Staaten wurde.

In Russland lokalisiert Martin Avenarius die Anfänge eines Notariats erst in der Frühen Neuzeit. 1866 wurde eine NotO erlassen. Nach ihr waren die Notare Staatsbeamte in Rangklassen wie Notar, Obernotar und Börsennotar. Die Sowjetunion

hielt an diesem System fest, ermöglichte den einzelnen Teilrepubliken allerdings auch, eigene Gesetze zu erlassen. 1993 wurde in der Russischen Föderation eine neue Ordnung gegeben.

Für Polen konstatiert Danuta Janicka eine zersplitterte Rechtssetzung. Einhergehend mit wechselnden Besitzverhältnissen nach den Teilungen am Ende des 18. Jahrhunderts rezipierte man zunächst französisches, dann russisches Recht. Das nach der staatlichen Unabhängigkeit (1918) geschaffene Notariat wurde 1945 zum Staatsnotariat gewandelt. 1991 wurde eine neue Ordnung erlassen.

Betrachtet man sich Holland (Sebastian Roes) und Belgien (Fred Stevens) fallen deutliche Gemeinsamkeiten auf: In beiden Ländern gibt es zunächst in den Städten offizielle Schreiber. In beiden Ländern werden im 16. Jahrhundert verbindliche Prüfungs- und Zulassungsregeln erlassen. Im frühen 19. Jahrhundert übernahmen beide die Loi Ventôse, das lediglich in Holland 1999 durch eine grundlegende Novellierung abgelöst wurde.

Auch in England (Nigel Ramsay) und Schottland (John Finlay) gibt es im 12. bzw. 13. Jahrhundert Schreiber und öffentliche Notare. In England traten bis zum Bruch mit Rom auch kirchliche Notare auf; die letzten spezifisch schottischen Ausprägungen verschwanden um 1900. Seit der Frühen Neuzeit war eine deutliche Professionalisierung eingetreten: Die in ständischen Interessenverbänden organisierten Schreiber (scriveners company) hatten einheitliche Ausbildungsvorgaben und bedurften der staatlichen Zulassung. Diese Grundlagen wurden bis heute nur behutsam modernisiert. In den skandinavischen Ländern offenbart sich ein hetero-

genes Bild: Für Dänemark berichtet Ditlev Tamm von kaiserlichen und ab dem 17. Jahrhundert von landesherrlich bestellten, öffentlichen Notaren in Kopenhagen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde französisches Recht rezipiert. In Norwegen (Hans Fredrik Marthinussen und Jørn Øyrehagen Sunde) fixierten im Frühmittelalter berufsmäßige Schreiber Urkunden. 1935 erhielt das Notariat durch das Landregistrierungsgesetz neue Bedeutung, aber erst 2002 wurde eine Ordnung erlassen. Für Schweden und Finnland hingegen schreibt Heikki Pihlajamäki „a history of the Nonexistent“ (S. 441). Zwar gab es um 1300 kirchliche Schreiber und notarii publicii, doch mit der Reformation verschwanden diese und wurden durch boni homines – ehrwürdige Vertrauensmänner – ersetzt; Urkunden fertigten die Gerichte. Während in Finnland mehrere Versuche scheiterten, eine NotO zu etablieren, wurde in Schweden 1882 die Institution eines öffentlichen Notariats geschaffen, welches nie Bedeutung erlangte.

Die globalgeschichtliche Sicht auf das Notarrecht räumt den USA, sowie Latein- und Südamerika in den Band ein besonderer Platz ein: Auf beiden Kontinenten brachte die Kolonialherrschaft der Europäer auch deren notarrechtlichen Traditionen mit. So galt in Louisiana französisches, in Florida spanisches Recht, in New England waren juristisch versierte, freiberufliche Schreiber tätig, in Südamerika waren die Schreiber zum Teil von den Vizekönigen der eigenstaatlichen Kolonien ernannt. In den USA (Mathias Reimann) gab es im 19. Jahrhundert den Gegensatz zwischen *civil law notary* und *notary public*, erster war Jurist, letzter nur Schreiber. Beide Ausprägungen verschwanden bis Ende des 20. Jahrhun-

derts der Bedarf an juristisch qualifizierten Vertragsgestalter wieder stieg, so dass der *civil law notary* teilweise per Gesetz wieder eingeführt wurde. In den südamerikanischen Staaten herrscht bis heute regionale Zersplitterung. Beispielsweise führte Argentinien (Reinhard Duve) 1853/60 eine NotO ein, die den einzelnen Provinzen großzügige Gestaltungsspielräume gab.

Betrachtet man die inhaltliche Dichte der Beiträge, so kann man sagen, dass die Geschichte des Notarwesens im Sinne einer Normengeschichte weitestgehend geschrieben zu sein scheint. Neue Ergebnisse sind nur für bislang wegen ihrer Quellenlage unberücksichtigt gebliebene Zeiträume und Regionen (z. B. 19. Jahrhundert in Polen) oder für (außereuropäische) Gebiete, in denen es kein Notariat im klassischen Sinne gibt, zu erwarten (z. B. Lateinamerika, ehemalige europäische Kolonien). Bei guten Quellenbeständen rückt zunehmend die Frage nach der Person des Notars, seiner Arbeitsweise bzw. Beurkundungspraxis und seinen Lebensumständen in den Vordergrund. Im Beitrag von Werner Schubert wird daher auch ganz deutlich das Desiderat einer Sozialgeschichte des deutschen Notariats – vergleichbar mit der Sozialgeschichte der Rechtsanwälte von Hannes Siegrist² – vorgebracht. Luminati und Ramsay bieten in ihren Aufsätzen bereits prosopographische Ansätze oder erste Sozialstatistiken (S. 289 f. und 408-413). Dieses insbesondere auch an Nicht-Rechtshistoriker gerichtete Forschungsvorhaben ist weiterhin bei Neschwara, Roumy und Stevens erkennbar.

Unbeschadet geringer Mängel ist der vorliegende Sammelband zur Geschichte des Notars der europäischen Tradition durch die wissenschaftlicher Qualität und seinen

Umfang auf dem Wege zu der geplanten Publikation einer deutschen Notariatsgeschichte im Jubiläumsjahr der RNotO 2012 ein erster Standard im Bereich der Historiographie des Notarrechts.

Anmerkungen:

- 1 Für einen Überblick: HRG, Artikel Notariat, Berlin, 1984, Bd. 3, S. 1043-1049.
- 2 H. Siegrist, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.-20. Jh.), Frankfurt/Main 1996.